

37. Hat der Erwerb ausländischer Aktien im Auslande durch Beteiligung bei der Gründung der betreffenden Aktiengesellschaft als eine „Anschaffung“ der Aktien im Sinne der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, bezw. des § 3 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 zu gelten?

VI. Civilsenat. Urth. v. 4. Juli 1898 i. S. L. (Rl.) w. die Hamb. Deputation f. indirekte Steuern u. Abgaben (Bekl.). Rep. VI. 149/98.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger fordert in diesem Prozesse 18 *M* zurück, die er nach dem Verlangen der Beklagten als Urkundenstempelabgabe für eine in Schweden von ihm als Mitgründer einer dortigen Aktiengesellschaft erworbene und neuerdings nach Hamburg gebrachte Aktie

unter Vorbehalt nach § 33 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 entrichtet hat. Die Beklagte stützt die von ihr geltend gemachte Steuerpflicht auf den Tarif Nr. 1 b in Verbindung mit der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, bzw. auf § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes. Nach jener Nr. 1 b sind mit 1½ Prozent steuerpflichtig ausländische Aktien, wenn sie im Inlande ausgehändigt werden, und nach der erwähnten Anmerkung wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. Es handelt sich nun darum, ob das Wort „angeschafft“ hier und in dem sich an diese Vorschrift anschließenden § 3 des Gesetzes in dem bestimmten technischen Sinne zu nehmen ist, der nach allgemeiner Annahme dem Worte „Anschaffung“ in Art. 271 Ziff. 1 S. O. B., und nach der Entscheidung der vereinigten Civilsenate in den Entsch. des R. O. S in Civils. Bd. 31 S. 18 flg. dem Worte „Anschaffungsgeschäft“ in Nr. 4 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885, und dann natürlich auch in der entsprechenden Bestimmung desjenigen vom 27. April 1894 beiwohnt, und nach welchem der Erwerb von Aktien durch Gründung der Aktiengesellschaft nicht unter diese Bezeichnung fallen würde, oder ob dem Worte „angeschafft“ hier ein weiterer Sinn beizulegen ist, so daß diejenigen Vorgänge, welche nach Nr. 4 a 2 Abs. 2 des Tarifes zum Gesetze vom 27. April 1894 „den Anschaffungsgeschäften gleichstehen“ sollen, also u. a. die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer, mit darunter fallen.

An sich wäre es natürlich ausgeschlossen, eine Bestimmung, welche in Ansehung einer bestimmten Abgabe den Anschaffungsgeschäften gewisse andere Vorgänge gleichstellt, ohne weiteres dazu zu verwenden, um an einer anderen Stelle desselben Gesetzes, wo sich eine entsprechende Bestimmung nicht findet, in Beziehung auf eine andere Abgabe unter „Anschaffungsgeschäft“ nun gleich jene Vorgänge mitzuverstehen. Aber so liegt die Sache hier auch nicht. Wenn auch die Worte „Anschaffung“ und „Anschaffungsgeschäft“ durch ihre Zusammenstellung mit dem Kaufe, bzw. mit den Kauf-

geschäften an gewissen Gesetzesstellen eine ganz bestimmte technische Bedeutung erlangt haben, so ist doch damit die Thatsache nicht befeitigt, daß das Zeitwort „anschaffen“ an sich auch in einem allgemeineren Sinne gebraucht werden kann, gleichbedeutend mit „erwerben“. Nun heißt es eben an den jetzt in Rede stehenden Gesetzesstellen nicht etwa: „durch ein Anschaffungsgeschäft erworben sind“, sondern allgemein: „durch ein Geschäft“ — nun freilich nicht: „erworben“, sondern: „angeschafft sind“, wo aber nichts hindert, „angeschafft“ hier in dem allgemeineren Sinne von „erworben“ zu verstehen; daß aber auch die Gründung einer Aktiengesellschaft ein „Geschäft“ ist, wird niemand bezweifeln. Dieser freieren Auslegung den Vorzug zu geben nötigt der Umstand, daß sonst dem Gesetze ein entschiedener Mangel an Folgerichtigkeit vorzuwerfen sein würde, darin, daß bei einer Bestimmungsvorschrift den Anschaffungsgeschäften jene anderen Vorgänge gleichgestellt wären, bei einer anderen nicht, ohne daß doch für diese Verschiedenheit irgend ein innerer Grund ersichtlich wäre.“ . . .